

Gepflegtes Leben

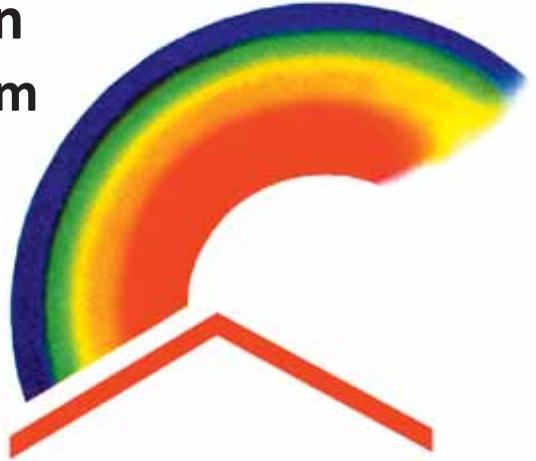
Was tun, wenn man von Pflege betroffen ist?

Haus Regenbogen Seniorenpflegeheim

Buchenstraße 6
89564 Nattheim

Tel.: 07321 / 72292

Fax: 07321 / 73680



info@seniordienste-regenbogen.de

www.seniordienste-regenbogen.de

Unsere Leistungen: Leben fast wie Zuhause

Ob mit den kleinen Hilfestellungen des Alltags im Seniorenalter oder mit einem hohen Bedarf an Zuwendung und Pflege: Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht immer der zu pflegende und zu betreuende Mensch mit seinem Anspruch auf ein menschenwürdiges und seinen Lebensgewohnheiten angepasstes Leben. Wertschätzung, Respekt, Verständnis und Sensibilität prägen den Umgang unseres qualifizierten und engagierten Pflegepersonals mit den Bewohnern und schaffen so eine vertrauensvolle und persönliche Beziehung.

Ausgabe
2017

Inhaber: R. Post
 Fleinheimer Str. 1
 89564 Nattheim
 Telefon: (07321) 97081-0

Apotheke Nattheim

Öffnungszeiten:
 Mo, Di, Do, Fr:
 8:00h - 19:00h
 Mi: 8:00h - 14:00h
 Sa: 8:00h - 12:00h



| Internet: www.apotheke-nattheim.de |



Ihre Füße
in besten
Händen!

Podologische Praxis Heidenheim
 Bergstraße 2
 89518 Heidenheim
 Tel: 073 21 - 92 58 29

Öffnungszeiten
 Montag bis Freitag 8.00 - 20.00 Uhr
 und nach Vereinbarung

- Podologische Komplexbehandlung
- Behandlung des diabetischen Fußes
- Beratung und Hilfe bei allen Problemen rund um den Fuß
- Abrechnung über alle Krankenkassen
- Warzen / Stielwarzen
- Hornhaut und Schwielen
- Spangentechnik und Nagelprothetik
- Orthosen (Fachgerechte Druckentlastung)
- Hallux Valgus
- Kinder- und Jugendsprechstunde bei eingewachsenen und entzündeten Nägeln
- Hausbesuche

**medizinische Fußpflege
Privat und alle Kassen**

nusser + schaal
Podologie



ALLES GUT FÜR IHRE FÜSSEL!

Schnaitheimer Straße 167
 89520 Heidenheim
 Tel. 07321 9 29 82 0
 ✉ infoheid@nusser-schaal.de

Podologie
 Wertvolle nach Verschönerung

Öffnungszeiten
 Montag - Freitag 8.00 - 18.00 Uhr
 Samstag 9.00 - 13.00 Uhr



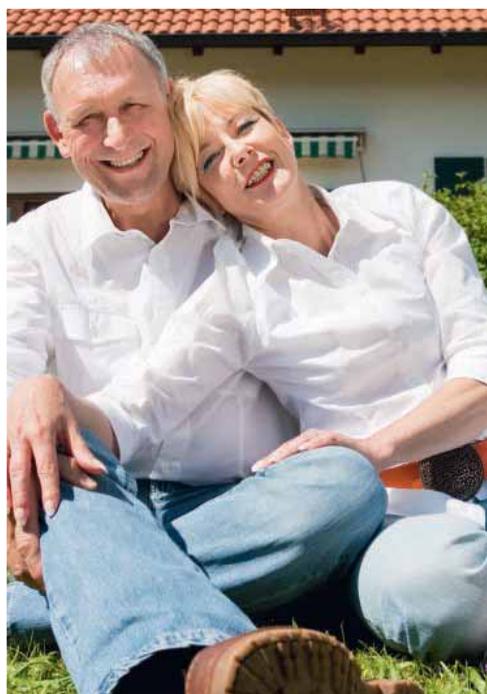
Martina Kellner
 Staatl. geprüfte Podologin

Unser Partner:



**Kreissparkasse
Heidenheim**

Telefon 07321 344-0
www.ksk-heidenheim.de



**Blicken Sie entspannt
in die Zukunft!
Wir haben Lösungen
für Sorgenfreiheit im
Pflegefall.**

Unsere Pflegeformel:

SofortRente
+
PflegeVorsorge
=
Sorgenfreiheit im Pflegefall

Geschäftsstelle
 Eckhardt & Fronmüller
 Schnaitheimer Str. 5
 89520 Heidenheim
 Tel: 07321 3049-0
www.sv.de/heidenheim



Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Pflegestärkungsgesetz II und III ist seit 01.01.2017 in Kraft. Hier finden Sie den aktuellen Stand.

Von Pflege persönlich betroffen zu sein, kann absehbar auf einen zukommen oder auch manchmal sehr abrupt. Was immer gleich bleibt, sind die Fragen, wie man die neue Situation am besten meistern kann. Zur gedanklichen Lösung möchten wir mit dieser Broschüre beitragen.

Kann die Pflege in der bisherigen Wohnung fortgeführt werden? Welche Möglichkeiten der Hilfe gibt es? Ist die Unterbringung in einer Wohngruppe eine Alternative? Welche Eigenschaften von einem Senioren- oder Pflegeheim kommen den persönlichen Erwartungen am nächsten?



Andreas Hermsdorf

Um Sie hier unterstützen zu können, haben wir diese Broschüre erstellt. Diese gibt Ihnen Hinweise zu den einzelnen Pflegegraden und wie diese eingeteilt sind. Weiter erfahren Sie, welche Fördergelder und -mittel von der Pflegeversicherung gezahlt werden. Tipps und Anregungen für die eigene Beurteilung der aktuellen Pflegesituation und auch Anregungen zur Eigen- oder Fremdpflege.

Wir möchten für Sie in Pflegefragen unterstützend als Partner da sein. So, dass Sie sowohl die Veränderungen in Ihrem Leben für die zu pflegende Person, als auch für sich selbst, leichter meistern können.

Pflegebedürftig? Wann beginnt es?

Pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes sind Personen, welche in der Selbständigkeit oder in ihren Fähigkeiten beeinträchtigt sind. Es geht um die Frage, ob die erforderliche Fähigkeit noch vorhanden ist und ob damit verbundene Tätigkeiten selbständig, teilweise selbständig oder nur unselbständig ausgeübt werden können. Dies wird in sechs Bereiche unterteilt.



Rainer Sturm / pixelio.de

- 1. Mobilität**
(Selbständigkeit bei der Fortbewegung und Lageveränderungen des Körpers)
- 2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten**
(z. B. örtliche und zeitliche Orientierung, Erkennen von Personen etc.)
- 3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen**
(z. B. nächtliche Unruhe, selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten)
- 4. Selbstversorgung**
(z. B. Körperpflege, Ernährung etc. -> hierunter wurde bisher die "Grundpflege" verstanden)
- 5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen**
(z. B. Medikation, Wundversorgung, Arztbesuche, Therapieeinhaltung)
- 6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte**
(z. B. Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen)

Pflegeleistungen

Das Pflegegeld kann in Anspruch genommen werden, wenn Angehörige oder Ehrenamtliche die Pflege übernehmen.

Pflegebedürftige, die im häuslichen Bereich gepflegt werden, erhalten Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung als Sachleistungen sowie häusliche Betreuung. Sie wird durch professionelle ambulante Pflegedienste erbracht, die Vertragspartner der Pflegekassen sind.

Pflegegrad	Pflegegeld	Pflegesachleistung je Monat
Pflegegrad 1	Anspruch auf Beratungsgespräch halbjährig	125 €
Pflegegrad 2	316 €	689 €
Pflegegrad 3	545 €	1298 €
Pflegegrad 4	728 €	1612 €
Pflegegrad 5	901 €	1995 €

Leistungen bei vollstationärer Pflege.

Durch Leistungen der vollstationären Pflege werden Pflegebedürftige, welche z. B. in einem Pflegeheim leben, unterstützt.

Pflegegrade	Leistung pro Monat
Pflegegrad 1	125 €
Pflegegrad 2	770 €
Pflegegrad 3	1262 €
Pflegegrad 4	1775 €
Pflegegrad 5	2005 €

Alle Heimbewohner der Pflegegrade 2 bis 5 zahlen einen gleichen Eigenanteil innerhalb eines Heimes. Hierdurch wird verhindert, dass eine Höherstufung zu höheren Restkosten für die Versicherten in Pflegeheimen führt. Gleichzeitig schafft dies auch Planungssicherheit für die Versicherten.



I-vista / pixelio.de

Teilstationäre Leistungen der Tages- /Nachtpflege

Falls die häusliche Pflege eines Pflegebedürftigen nicht in ausreichendem Umfang im häuslichen Bereich sichergestellt werden kann, besteht ein zeitlich nicht begrenzter Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege. Voraussetzung ist aber, dass die Einrichtung ein Vertragspartner der Pflegekasse ist. Hier werden Aufwendungen monatlich pauschal gezahlt bis zu:

Pflegegrad 2	689 €
Pflegegrad 3	1298 €
Pflegegrad 4	1612 €
Pflegegrad 5	1995 €

Kurzzeitpflege

Kann häusliche Pflege nicht, noch nicht oder nicht in erforderlichem Umfang erbracht werden und reicht auch teilstationäre Pflege nicht aus, hat der Pflegebedürftige Anspruch auf (stationäre) Kurzzeitpflege. Dies ist auch für Kinder in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder anderen geeigneten Einrichtungen möglich:
Anspruchsberechtigt sind die Pflegegrade 2 bis 5.

Reicht die Förderung von 1.612 € pro Kalenderjahr nicht aus, so kann die Leistung für die Verhinderungspflege auch für die Kurzzeitpflege genommen werden, soweit diese noch nicht ausgeschöpft ist (bis zu 3.224 €).

- für eine Übergangszeit nach stationärer Behandlung
- in Krisensituationen
je Kalenderjahr oder 8 Wochen.

Impressum: Herausgeber:
Vollmuth Marketing GmbH
Umlandstraße 18
71155 Altdorf
Tel. 0 70 31/60 73 73
Fax 0 70 31/60 73 74
www.dentumed.de
E-Mail: info@vollmuth-marketing.de



Der Umwelt zuliebe drucken wir auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit der Angaben wird nicht übernommen. Der Nachdruck - auch auszugsweise - und die Abspeicherung auf Datenträger aller Art ist verboten.

Verhinderungspflege

Macht die private Pflegeperson Urlaub oder ist sie durch Krankheit vorübergehend an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten einer Ersatzpflege. Eine Ersatzpflege bis zu 6 Wochen pro Kalenderjahr ist möglich (Mindestpflegezeit von 6 Monaten muss von der Pflegeperson erreicht sein) mit Leistungen bis zu 1.612 €. Außerdem kann bis zu 50% des Leistungsbetrags für Kurzzeitpflege (das sind bis zu 806 €) zusätzlich für Verhinderungspflege ausgegeben werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet. Verhinderungspflege kann bei Bedarf auch stundenweise beantragt werden, wenn die Ersatzpflege weniger als 8 Stunden pro Tag beträgt. In diesem Fall erfolgt keine Begrenzung auf 6 Wochen, sondern nur auf den Höchstbetrag. Das Pflegegeld wird in diesem Fall in voller Höhe weiter gezahlt. Die 1.612 € können für die Ersatzpflege durch einen ambulanten Pflegedienst, entfernte Verwandte oder eine fremde Person verwendet werden.

Kombinationsleistungen

Nimmt der Pflegebedürftige die ihm zustehende Sachleistung nur teilweise in Anspruch, erhält er daneben ein anteiliges Pflegegeld. Das Pflegegeld wird prozentual vermindert, in dem der Pflegebedürftige Sachleistungen in Anspruch genommen hat. An die Entscheidung, in welchem Verhältnis er Geld- und Sachleistung in Anspruch nehmen will, ist der Pflegebedürftige für die Dauer von sechs Monaten gebunden.

Ergänzende Leistungen für Pflegebedürftige

Jorma Bork / pixelio.de

Für Personen, die nicht auf eine ausreichende familiäre-, nachbarschaftliche Hilfe oder Hilfe durch Freunde zurückgreifen können, erfüllen die Besuchs- und Begleitdienste eine hoch anzusehende Arbeit. Die Helfer des Begleit- und Fahrdienstes begleiten bei Arzt- oder Behördengängen und gehen mit zum Einkaufen. Spaziergänge, Vorlesen und andere Aktivitäten, zu denen die Betroffenen selbständig nicht mehr fähig sind, werden hier gelegentlich oder regelmäßig durchgeführt. Soweit als möglich wird mit den Pflegepersonen die gemeinsame Zeit geplant und gestaltet. Der Besuchsdienst wird von Ihrem Pflegedienst und/oder Ehrenamtlichen erbracht.

Grade der Pflegebedürftigkeit

Pflegebedürftige erhalten nach der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten einen Pflegegrad. Der Pflegegrad wird mit Hilfe einer pflegefachlich begründeten Beurteilung ermittelt.

Die Beurteilung findet nach den sechs Kriterien statt, welche auf Seite 2 aufgelistet sind. Hier werden nach einem festgelegten Bewertungsbogen Punkte zu den sechs Bereichen zugeordnet. Die Summe der Punkte wird nach den in ihnen zum Ausdruck kommenden Schweregraden, folgendermaßen bezeichnet.



- 1. Punktbereich 1:**
geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten,
- 2. Punktbereich 2:**
erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten,
- 3. Punktbereich 3:**
schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten,
- 4. Punktbereich 4:**
schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten,
- 5. Punktbereich 5:**
schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung.

Jedem Punktbereich in einem Modul werden unter Berücksichtigung, der in ihm zum Ausdruck kommenden Schwere der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten, Prozentzahlen der Gewichtung beigemessen.

1. Mobilität mit 10 Prozent
2. kognitive und kommunikative Fähigkeiten sowie Verhaltensweisen und psychische Problemlagen zusammen mit 15 Prozent
3. Selbstversorgung mit 40 Prozent
4. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen mit 20 Prozent
5. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte mit 15 Prozent.



Zur Ermittlung des Pflegegrades werden die Ergebnisse der Einzelpunkte in den jeweiligen Modulen nach einem vorgegebenen Rechensystem zusammengezählt. Auf Grund der erreichten Gesamtpunkte sind pflegebedürftige Personen in einer der nachfolgenden Pflegegrade einzuordnen:

1. ab 12,5 bis unter 27 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 1: geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten,
2. ab 27 bis unter 47,5 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 2: erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten,
3. ab 47,5 bis unter 70 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 3: schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten,
4. ab 70 bis unter 90 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 4: schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten,
5. ab 90 bis 100 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 5: schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung.

Pflegebedürftige mit besonderen Bedarfskonstellationen, die einen spezifischen, außergewöhnlich hohen Hilfebedarf mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung aufweisen, können aus pflegesachlichen Gründen dem Pflegegrad 5 zugeordnet werden, auch wenn ihre Bewertungspunktzahl unter 90 liegt.

Pflegehilfsmittel und technische Hilfen

Die Pflegekassen stellen zur Erleichterung der Pflege und zur Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen Pflegehilfsmittel zur Verfügung. Bei den Pflegehilfsmitteln ist zu unterscheiden zwischen

- ☞ zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln, z.B. Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe (Kostenübernahme monatlich bis 40 €)
- ☞ technischen Pflegehilfsmitteln, z. B. Hausnotruf, Mobilitätshilfen, Pflegebetten (grundsätzlich leihweise, sonst eine Zuzahlung i.H.v.10 %, höchstens 25 € je pflegehilfsmittel; Befreiung ist möglich, wenn die Härtefallregelung greift).



@drubig-photo | fotolia.de

Pflegeberatung

Zur Sicherstellung einer frühzeitigen Beratung müssen die Pflegekassen den Versicherten oder pflegenden Angehörigen und weiteren Pflegepersonen einen Beratungstermin innerhalb von zwei Wochen unter Nennung eines Ansprechpartners anbieten. Die Beratung soll auf Wunsch des Versicherten in der häuslichen Umgebung oder in der Einrichtung, in welcher der Versicherte lebt, erfolgen. Können Pflegekassen diese Leistung zeitgerecht nicht selbst erbringen, dann müssen sie ihm einen Beratungsgutschein für die Inanspruchnahme der erforderlichen Beratung durch einen anderen qualifizierten Dienstleister zur Verfügung stellen.

Fristgerechte Entscheidung über die Pflegebedürftigkeit

Zeitnahe Entscheidungen sind gefordert. Wenn die Pflegekassen Leistungsentscheidungen nicht fristgerecht treffen (25 Arbeitstage), dann haben sie dem Antragsteller für jede begonnene Woche der Fristüberschreitung 70 € zu zahlen. Damit die Pflegekassen auch rechtzeitig entscheiden können, erhalten sie die Möglichkeit, andere Gutachter als den MDK (Medizinischen Dienst der Krankenkassen) einzusetzen. Diese Frist ist vom 01.11.2016 bis zum 31.12.2017 nicht einzuhalten.

Zuschüsse für Selbsthilfegruppen

Pflegende Angehörige bekommen nicht nur Unterstützung von den Pflegekassen. Oft kommen wertvolle Anregungen aus Selbsthilfegruppen. Deshalb werden diese stärker finanziell gefördert. Die Pflegekassen sind verpflichtet, den Auf- und Ausbau von Selbsthilfegruppen jährlich mit zehn Cent pro Versicherten zu unterstützen.

Stärkung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Pflege“

Der Grundsatz „Rehabilitation vor Pflege“ wird noch nicht in ausreichendem Maße beachtet. Wenn es eine Chance gibt, eine langfristige Pflegebedürftigkeit durch Rehabilitationsmaßnahmen zu vermeiden, sollen diese besser genutzt werden.

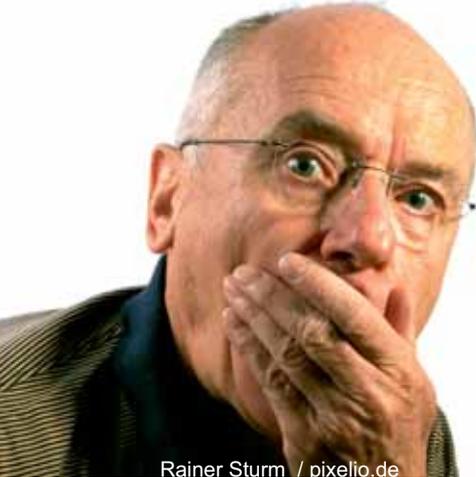
Deshalb wird nun jeder, der einen Antrag auf Anerkennung seiner Pflegebedürftigkeit stellt, neben dem Leistungsbescheid automatisch eine Empfehlung zu seinen individuellen Möglichkeiten zur Rehabilitation erhalten. Damit werden der Pflegebedürftige beziehungsweise seine Angehörigen in die Lage versetzt, bestehende Ansprüche besser geltend zu machen.



@contrastwerkstatt | fotolia.de

Demenz

Wie erkenne ich Demenz? Es beginnt mit kleinen Anzeichen. Etwas gerade Geschehenes ist schon wieder vergessen. Manche Menschen werden antriebslos, gehen den bisherigen Hobbys nicht mehr nach oder ziehen sich zurück. Gedächtnislücken und Schwierigkeiten bei der Sprache oder Orientierung können auftreten wie auch der Verlust des Überblicks über die



Rainer Sturm / pixelio.de

Finanzen oder Fehleinschätzungen im Straßenverkehr. Stimmungsschwankungen in bisher unbekannter Art oder Angst, Reizbarkeit, Misstrauen. Es ist nicht ein einzelner Punkt der auf Demenz hinweist. Eher sind es die Anhäufungen von Defiziten. Es fällt auf, dass der betroffene Mensch nicht mehr vergleichbar am Leben teilnimmt wie zuvor. Je weiter die Krankheit fortschreitet, umso deutlicher sind die Anzeichen.

Demenz ist eine Krankheit. Nervenzellen im Gehirn werden zerstört. Das Aufnehmen von Neuem oder das Erinnern an kürzlich Erlebtes wird schwieriger oder ist nicht mehr möglich. Je neuer die Erfahrungen sind, je schneller sind diese vergessen. Es ist eine Entwicklung in die Vergangenheit. Bisher vorhandene Fähigkeiten schwinden. Was vorhin oder gestern war, fehlt im Gedächtnis. Was war letzte Woche oder vor einem Monat? Keine oder wenig Erinnerungen sind hier vorhanden.

Im Anfangsstadium der Demenz können Erkrankte oft ihr Leben weiter in Selbständigkeit verbringen. Mit Hilfe von Merkzetteln und Ritualen sind sie fähig weiter am Tagesablauf teilzunehmen. Oft beginnt dann aber bereits das Nachlassen in der Wohnungs- oder auch Körperpflege. Der Erkrankte nimmt seine Defizite selbst wahr, was zur Depression führen kann.

In diesem Stadium kann die betroffene Person noch die wichtigsten Entscheidungen selbst treffen. So ist es ratsam, Dinge wie Finanzen aber auch Vollmachten für die Bezugspersonen zu klären. Es ist bereits jetzt Zeit über Pflege und Unterstützung nachzudenken. Können und wollen die Angehörigen diese Aufgabe übernehmen? Welcher Pflegedienst bietet hier die denkbar beste Unterstützung an?

Im mittleren Stadium sind die Ausfälle der geistigen und körperlichen Leistung bereits umfangreicher. Die Erinnerungen gehen schon zum Teil über ein Jahrzehnt zurück. Die Wahrnehmungen sind gestört. Das Verhalten ist nicht mehr wie bisher. Grundlegende Verhaltensänderungen, Boshaftigkeiten, Beschimpfungen können vorkommen, welche es in dieser Art vorher nicht gab. Viele Fragen werden wiederholt gestellt. Die demente Person spricht über Dinge aus der Vergangenheit. Auch über bereits verstorbene Menschen, als wenn diese noch leben würden. Hier ist es wichtig, die richtigen Antworten zu geben.

Der Versuch, die falschen Aussagen der betroffenen Person zu korrigieren, führt unweigerlich zu Streit. Besser ist es, allgemeine Antworten zu geben und die manchmal nicht nachzuvollziehenden Fragen allgemein zu beantworten oder die Person abzulenken. Dadurch kann Streit vermieden werden. Für Tätigkeiten, welche die Person ausführt, oder versucht auszuführen, sollte auch gelobt werden. Gehen und körperliche Bewegung sind Tätigkeiten, die ausgeführt werden können. Daher ist z. B. ein Spaziergang gut, um

der dementen Person eine Selbstbestätigung zu geben.

Im Endstadium der Demenz kann sich die betroffene Person nicht mehr selbst versorgen. Pflege ist im vollen Umfang nötig. Vertraute Personen werden nicht mehr erkannt. Der Wortschatz ist extrem eingeschränkt.



Die körperlichen Funktionen sind nicht mehr zu kontrollieren. Hilfe für sämtliche Belange ist nötig.

Die Belastung für die pflegenden Personen ist so hoch, dass diese oft selbst ohne Hilfe nicht mehr auskommen. Hilfen bieten unter anderem Alzheimer- oder Demenz- und Angehörigengruppen, Ambulante Pflegedienste, Betreuungsgruppen, Tages- und/oder Nachtpflegeeinrichtungen. Weiter kann auch die Pflege im Heim eine Hilfe sein oder für wenige Wochen die Kurzzeitpflege.

Wohnraumberatung

Durch verhältnismäßig einfache Hilfsmittel oder auch großen Einsatz wie einen Umbau ist es möglich, der zu pflegenden Person die Unterstützung in ihrer Selbständigkeit zu geben. Manchmal genügt eine Sitzerrhöhung der Toilette. Hier gibt es auch Toilettenaufsatzgeräte mit Warmwasser-Unterduche und Warmluft-Trocknung zur Intimpflege und Erleichterung durch Halte- und Stützgriffe, ebenso WC-Lifter oder Dusch-WC-Komplettanlagen. Schon durch einen Klappsitz oder einen Duschrollsitz ist es

möglich, die vorhandene Dusche weiter nutzen zu können.

Ein Sessel mit integrierter Aufstehhilfe oder ein Pflegebett, das Sie beim selbständigen Aufstehen unterstützt, sind als Hilfe gut geeignet.

Treppenlifte, Aufzüge, Hebebühnen auch für Rollstühle, Rampensysteme und Haltegriffe sind geeignet, um Höhenunterschiede zu bewältigen.



@ Monkey Business | fotolia.de

Beratung über die Möglichkeiten der Behebung von Wohnproblemen, zur Förderung oder Wiederherstellung des eigenständigen Wohnens und der Haushaltsführung, erhalten Sie vom Pflegedienst oder wird durch diesen vermittelt.

Heute auch schon an morgen denken: Beim Neubau oder Umbau sollten eventuelle Bedürfnisse von morgen mit berücksichtigt werden. Sind die Türen breit genug? Kann man Schwellen vermeiden? Ist in Bad und WC genügend Platz? Wie ist die Höhe der Fenstergriffe, Küchenschränke und Garderobe? Ist der Hauszugang barrierefrei oder sind überhaupt Veränderungen möglich?

Welche Möglichkeiten für Zuschüsse gibt es? Welche Kostenträger können hier in Anspruch genommen werden? Auch hier ist der Pflegedienst Ihr Ansprechpartner. Für Modernisierungsmaßnahmen zur Beseitigung oder Verringerung von Barrieren in bestehenden Wohnungen vergibt die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), im Rahmen des Programms "Altersgerecht umbauen" des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Fördermittel. Möglich sind Darlehen mit besonders günstigen Zins- und Tilgungsbedingungen oder ein Zuschuss für den Einbau eines Aufzugs oder Treppenlifts oder Umbauten in Küche und Bad.

Ambulant betreute Wohngruppen

Viele von der Pflege betroffene Menschen und deren Familien sind auf der Suche nach einer geeigneten, professionellen Betreuungs- und Wohnform. Dabei gibt es durchaus Alternativen.

Die ambulant betreute Wohngruppe zeichnet sich durch ein selbstbestimmtes und individuelles Leben, trotz Hilfebedarf, aus. Hier wohnen Menschen in ihren eigenen Zimmern, gemeinsam in einer Wohnung oder Haus und nutzen die Gemeinschaftsräume zusammen. Sie organisieren die benötigten Hilfen gemeinsam und erledigen Aufgaben, welche sie selbst bewältigen können.

Bereits heute gilt:

Die Pflegekassen können finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen gewähren, z.B. für technische Hilfen im Haushalt. Die Zuschüsse betragen maximal 4000 €. Maximal werden 16.000 € je Wohngruppe

gezahlt. Mit diesem Geld können zusätzlich Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, oder weitere altersgerechte Umbauten finanziert werden.



Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen erhalten, unter bestimmten Bedingungen, zusätzlich eine Pauschale von 205 € monatlich, zur Finanzierung einer Präsenzkraft, die sich um organisatorische Abläufe kümmert.

Poolen von Leistungsansprüchen

Mehrere Pflegebedürftige, die in einer Wohngemeinschaft, einem Haus oder in unmittelbarer Nähe zueinander leben, können Leistungsansprüche poolen, das heißt Pflege- und Betreuungsleistungen sowie hauswirtschaftliche Versorgung gemeinsam abrufen. Die Pflegedienste sind verpflichtet, die dadurch entstehenden Zeit- und Kostenreserven im Interesse der Pflegebedürftigen einzusetzen. Diese Reserven können sie beispielsweise für die Betreuung nutzen. Allerdings dürfen solche Leistungen nur dann zu Lasten der gesetzlichen Pflegeversicherung erbracht werden, wenn die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung von jedem, der am Pool teilnehmenden Pflegebedürftigen, gesichert ist.

Leben im Pflegeheim

Leben in den eigenen vier Wänden. Wer möchte das nicht für immer? Aber wenn es einfach nicht mehr möglich ist, man sich selbst nicht mehr versorgen kann. Die Angehörigen nicht greifbar, oder einfach überfordert sind.

Leben im Pflegeheim bedeutet nicht, aufs Abstellgleis gestellt zu werden. Es ist vielmehr eine weitere Möglichkeit der Wohnform, abgestimmt auf die neue Situation. Man kann ja genauso in seinem eigenen Zimmer leben. Oder für Menschen, welche gerne mehr Kontakt haben, sind auch Doppelzimmer eine gute Chance nicht alleine zu sein. Im Pflegeheim hat man die Möglichkeit bei Bedarf die Gemeinsamkeit zu leben, kann sich aber auch zurückziehen um alleine zu sein.



Rund um die Uhr zu wissen, dass Hilfe da ist, wenn man sie braucht. Keine Schwierigkeiten mehr mit der Mahlzeitenzubereitung, und auch das Einkaufen entfällt weitgehend. Viele Schwierigkeiten, welche man in seiner gewohnten Umgebung hat, können im Pflegeheim wegfallen.

Auch die weiteren Vorteile, wie gemeinsame Spiele, Unterhaltung, Gymnastik, Gehirnjogging, Ausflüge,

Singen, Vorlesen, Basteln, Backen, Gottesdienste. All das ist alleine zuhause nur schwierig machbar. So kann man in der Gemeinschaft Sicherheit und Geborgenheit erleben.

Zum professionellen Team gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Kranken- und Altenpflege sowie Betreuungskräfte. Im Mittelpunkt der Arbeit steht der Mensch. Durch kompetente, persönliche und ganzheitliche Pflege unterstützt das Pflegepersonal pflegebedürftige Personen in allen Lebensbereichen. Die Bewohner werden ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechend gefördert und betreut.

Es gibt Pflegemöglichkeit bei allen Pflegegraden, oder wenn Sie wollen, können Sie hier auch eine Kurzzeitpflege, Tages- oder Nachtpflege haben. Die Barrierefreiheit eines Pflegeheimes bietet Ihnen neue Bewegungsmöglichkeiten.

Oft können von den Bewohnern die Zimmer individuell eingerichtet werden – vom Mobiliar bis hin zu den Fenstervorhängen. Das schafft eine persönliche Atmosphäre und bewahrt ein Stück Heimat im neuen Zuhause.

Demenz ist mittlerweile eine der häufigsten Schwierigkeiten, weshalb Menschen nicht mehr ganz selbständig wohnen können. Hier sind viele spezielle Abteilungen vorhanden, welche die Bewohner diesbezüglich betreuen und beschützen. Durch den gezielten Umgang mit den Demenzerkrankten, ist es möglich, die Krankheit positiv zu verlangsamen. Aber es geht auch nicht alleine um den geistigen Erhalt sondern auch um das seelische Wohlbefinden.

Eigenanteil im Pflegeheim

Der Pflegebedürftige muss für die Kosten der Unterkunft und

Verpflegung und Investitionskosten oder Komfortleistungen selbst aufkommen. Diese Kosten variieren von Heim zu Heim stark. Als Richtgröße muss man mit 1.000 € - 2.500 € Zuzahlung bei einem Pflegeheimplatz rechnen.

Die detaillierte Berechnung des Eigenanteils erfolgt individuell, ist aber unabhängig vom Pflegegrad. Die Pflegeheime geben ihre Kosten in der Regel in Tagessätzen an. Davon abgezogen wird die Leistung der Pflegekasse. Jeder Monat wird mit 30,42 Tagen abgerechnet. So bleibt der Rechnungsbetrag konstant. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Aufnahmetag und endet an dem Tag, an dem der Heimbewohner aus dem Heim auszieht oder stirbt.

Ist der Pflegebedürftige nicht fähig den Eigenanteil aus seinem Einkommen und seinem Vermögen zu leisten, werden die Eltern, Ehepartner sowie Kinder und indirekt deren Ehepartner herangezogen. Können die Unterhaltspflichtigen nicht zahlen, so übernimmt das Sozialamt diesen Teil.



Patientenverfügung

Mit einer schriftlichen Patientenverfügung können Patientinnen und Patienten vorsorglich festlegen, dass bestimmte medizinische Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen sind, falls sie nicht mehr selbst entscheiden können. Damit wird sichergestellt, dass der Patientenwille der Behandlung zugrunde gelegt wird, auch wenn er in der aktuellen Situation nicht mehr geäußert werden kann. Es ist sinnvoll, sich ärztlich oder anderweitig fachkundig beraten zu lassen. Die Festlegungen in einer Patientenverfügung müssen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen.

Beispiel:

Ich _____
(Name, Vorname, _____ geboren am,

wohnhaft in Straße, PLZ, Ort)

bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde,

oder ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist

oder wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen oder Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist,

oder ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen. Eigene Beschreibung der Anwendungssituation: (Anmerkung: Es sollten nur Situationen beschrieben werden, die mit einer Einwilligungsunfähigkeit einhergehen können.)

Lebenserhaltende Maßnahmen

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich, dass alles medizinisch Mögliche getan wird, um mich am Leben zu erhalten und meine Beschwerden zu lindern. Ich wünsche, auch fremde Gewebe und Organe zu erhalten, wenn dadurch mein Leben verlängert werden könnte.

ODER

dass alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome.

Schmerz- und Symptombehandlung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung, aber keine bewusstseinsdämpfenden Mittel zur Schmerz- und Symptombehandlung.

ODER

wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen, auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung. Die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen nehme ich in Kauf.

Künstliche Ernährung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich, dass eine künstliche Ernährung begonnen oder weitergeführt wird.

ODER

dass keine künstliche Ernährung unabhängig von der Form der Zuführung der Nahrung (z. B. Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, venöse Zugänge) erfolgt.

Künstliche Flüssigkeitszufuhr

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich eine künstliche Flüssigkeitszufuhr.

ODER

die Reduzierung künstlicher Flüssigkeitszufuhr nach ärztlichem Ermessen.

ODER

die Unterlassung jeglicher künstlicher Flüssigkeitszufuhr.



Wiederbelebung

A. In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich in jedem Fall Versuche der Wiederbelebung.

ODER

die Unterlassung von Versuchen zur Wiederbelebung. Dass eine Notärztin oder ein Notarzt nicht verständigt wird bzw. im Fall einer Hinzuziehung unverzüglich über meine Ablehnung von Wiederbelebungsmaßnahmen informiert wird.

B. Nicht nur in den oben beschriebenen Situationen, sondern in allen Fällen eines Kreislaufstillstands oder Atemversagens lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab.

ODER

die Unterlassung jeglicher künstlicher Flüssigkeitszufuhr.

ODER

lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab, sofern diese Situationen nicht im Rahmen medizinischer Maßnahmen unerwartet eintreten.

Künstliche Beatmung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich eine künstliche Beatmung, falls dies mein Leben verlängern kann.

ODER

dass keine künstliche Beatmung durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Beatmung eingestellt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.

Ort der Behandlung, Beistand

Ich möchte zum Sterben ins Krankenhaus verlegt werden.

ODER

wenn irgend möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung sterben.

ODER

wenn möglich in einem Hospiz sterben.

Schlussformel

Soweit ich bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung.

Schlussbemerkungen

Mir ist die Möglichkeit der Änderung und des Widerrufs einer Patientenverfügung bekannt. Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst. Ich habe die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt. Ich bin im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte.

Information/Beratung

Ich habe mich vor der Erstellung dieser Patientenverfügung informiert bei/durch und beraten lassen durch

Ärztliche Aufklärung/Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit

Herr/Frau wurde von mir am bzgl. der möglichen Folgen dieser Patientenverfügung aufgeklärt.

Herr/Frau _____
war in vollem Umfang einwilligungsfähig.

Datum Unterschrift, Stempel der Ärztin/des Arztes
Die Einwilligungsfähigkeit kann auch durch eine Notarin oder einen Notar bestätigt werden.

Aktualisierung

Diese Patientenverfügung gilt solange, bis ich sie widerrufe .

Ort/Datum Unterschrift

Physiotherapie / Krankengymnastik

dient der Mobilisation der Gelenke und der Stabilisation, Kräftigung der Muskulatur und des Bandapparates. Geschädigte Gelenke und Knochen sollen wieder mobilisiert werden, und es soll eine Wiederherstellung erreicht werden. Durch verschiedene Techniken, z.B. Kräftigung, Dehnung und Mobilisation soll eine Haltungsverbesserung und ein optimales Zusammenspiel aller Teile des Bewegungsapparates erreicht werden.



Logopädie

leitet sich von den griechischen Begriffen ‚logos‘ = Rede, und ‚paideia‘ = Lehre, Ausbildung ab. Probleme bei der Sprache oder dem Sprechen können mit Hilfe der Logopädie behoben oder doch zumindest deutlich verbessert werden. Häufige Symptome: Schwierigkeiten bei der Aussprache, Wortschatz, Grammatik, beim Verstehen und auch beim Lesen und Schreiben. Weitere Behandlungsschwerpunkte sind Probleme bei der Nahrungsaufnahme und beim Schlucken.

Ergotherapie

kommt aus dem Griechischen "ergon". Es bedeutet in etwa werken, tun oder handeln. Ziel der Ergotherapie ist es, nicht vorhandene oder verlorengegangene körperliche, psychische oder kognitive Funktionen wiederherzustellen oder zu fördern, so dass der Betroffene die größtmögliche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit im Alltag erreichen kann.



Seniorendienste Regenbogen GbR

Haus Regenbogen Nattheim

Ihr Pflegeheim für Nattheim und Umgebung
klein - kompetent - privat

Zur Erholung für kurze Zeit oder auf Dauer:

Genießen Sie eine liebevolle, individuelle sowie professionelle
Rundum-Pflege in familiärer Umgebung.

Wir beraten Sie gerne unver-
bindlich und freuen uns über
Ihren Besuch. So finden Sie uns:



Dauerpflege - Kurzzeitpflege - Betreutes Wohnen



Inhaber:
Katharina & Gabriel Seckinger
Buchenstraße 6 u. 9
89564 Nattheim

Tel.: 07321 / 72292 oder / 973971
Fax: 07321 / 73680
info@seniorendienste-regenbogen.de
www.seniorendienste-regenbogen.de